

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. Illustriertes Sonntagsblatt (wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnements-Preis  
vierteljährlich 1 Mk. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

## Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts



und des Stadtrathes

Pulsnik.

Inserate  
sind bis Dienstag und Freitag  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einspaltige Cor-  
puszeile (ober deren Raum)  
10 Pennige.

Geschäftsstellen:  
Buchdruckerei von A. Pabst,  
Königsbrück, E. S. Krausche,  
Kamenz, Carl Daberkow, Groß-  
röhrensdorf.  
Annoncen-Bureau von Haasen-  
stein & Vogler, Invalidentank,  
Rudolph Mosse und G. L.  
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. V. Förster's Erben  
in Pulsnik.

Zweihundfünfzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Otto Dorn  
in Pulsnik.

Sonnabend.

Nr. 54.

7. Juli 1900.

Der Rechtsanwalt **Karl Friedrich Hermann Schubert**, der wegen Verlegung seines Wohnsitzes von Pulsnik nach Dresden die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Amtsgerichte Pulsnik aufgegeben hat, ist am heutigen Tage in der Anwaltsliste des Amtsgerichts gelöscht worden.  
Pulsnik, am 3. Juli 1900.

Königliches Amtsgericht.  
v. Weber.

Nachdem an Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Herrn Bürgermeisters Schubert in Pulsnik von dem königlichen Ministerium der Justiz

### Herr Assessor a. D. Kommissionsrath Wolf in Pulsnik

als Friedensrichter für den Bezirk der Stadt Pulsnik mit Rittergut, Pulsnik Meißn. Seits und Böhmisches-Vollung auf die Zeit bis mit Ende September 1900 ernannt und von dem unterzeichneten Amtsgerichte verpflichtet worden ist, wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Pulsnik, am 3. Juli 1900.

Königliches Amtsgericht.  
v. Weber.

Das königliche Amtsgericht hier hat am heutigen Tage mittels eines allgemeinen

### Veräußerungsverbots

dem Tischlermeister **Max Petermann** in Großröhrensdorf jedwede Veräußerung ihm gehöriger Vermögensstücke untersagt.  
Pulsnik, am 5. Juli 1900.

Der Gerichtsschreiber beim königlichen Amtsgericht daselbst.  
Aktuar Hofmann.

### Bekanntmachung,

#### das gewerbsmäßige Schlachten und Verspunden von Viehflücken betreffend.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß Personen, die weder den Schlachtereibetrieb als Gewerbe angemeldet haben, noch auch im Besitze einer genehmigten Schlachthausanlage sind, durch sogenannte Hauschlächter Viehstücke nicht für den eigenen Bedarf, sondern zum Zwecke des Fleischverkaufes haben schlachten lassen. Wir weisen deshalb darauf hin, daß zum gewerbsmäßigen Schlachten und Verspunden nur berechtigt ist, wer diesen Gewerbebetrieb vorchriftsmäßig angemeldet hat und im Besitze einer behördlich genehmigten Schlachthausanlage ist.

Zu widerhandlungen sind nach §§ 147 Abs. 1 Ziffer 2 und 148 Ziffer 1 mit Geldstrafe bis zu 300 M. bez. 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft zu ahnden.  
Pulsnik, am 4. Juli 1900.

Der Stadtrath.

In Vertretung **Richard Vorkhardt**, Stadtrath.

### Bekanntmachung,

#### die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffend.

Es ist mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß in neuerer Zeit der Bekanntmachung vom 23. September 1892 in Nr. 81 des Amtsblattes vom Jahre 1892 nicht gehörig nachgegangen wird und die Verkaufsläden schon vor Beendigung des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes geöffnet beziehentlich nicht zur rechten Zeit geschlossen werden. Zu widerhandlungen gegen die oben angezogene Bekanntmachung werden nach § 12 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1892 bestraft.  
Pulsnik, am 4. Juli 1900.

Der Stadtrath.

In Vertretung **Richard Vorkhardt**, Stadtrath.

### Verpflichtung eines Laienfleischbeschauers.

Am 29. vor. Mts. ist der Schmiedemeister **Karl Julius Köhler** in Kleinbittmannsdorf als Laienfleischbeschauer für den 23. und als Stellvertreter des Laienfleischbeschauers für den 22. Schaubezirk in Pflicht genommen worden.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 3. Juli 1900.

J. B.: Dr. **Streit**, Regierungsassessor.

Auf nachstehende Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern wird hiermit besonders hingewiesen.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 28. Juni 1900.

J. B.: Dr. **Streit**, Regierungsassessor.

### Verordnung,

#### Die Einfuhr von Thieren des Pferdegeschlechtes aus Oesterreich-Ungarn nach Sachsen btr., vom 18. Juni 1900.

Auf Grund von Artikel 1 folgd. des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. December 1891 wird hierdurch bestimmt, daß die Einfuhr von **Pferden, Feln, Maulthieren und Mauleseln** aus Oesterreich-Ungarn nach dem Königreiche Sachsen künftig nur dann erfolgen darf, wenn die Thiere an der Grenze dem beamteten Thierarzte zur Untersuchung vorgestellt worden sind und der letztere die Einfuhr gestattet hat. Hierbei ist folgendes zu beachten: 1. die Einfuhr ist auf folgende Grenzpunkte und Tage beschränkt: a) Zittau an allen Wochentagen, b) Bodenbach-Teitschen an allen Wochentagen, c) Voiterkreuth an jedem Montage und Donnerstag. 2. Die einzuführenden Thiere sind zum Zwecke der thierärztlichen Untersuchung 48 Stunden vor dem betreffenden Einlaßtage und für eine bestimmte Stunde des letzteren ad 1a) bei dem Grenzpolizeicommissariate Zittau, ad 1b) bei dem Grenzpolizeicommissariate zu Bodenbach, ad 1c) bei der Grenzpolizeiinspektion zu Voiterkreuth anzumelden. 3. Der Einführende hat für jedes einzelne Thier ein Ursprungszeugniß (Paß) beizubringen. Dasselbe muß von der Ortsbehörde des Ursprungsortes ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Ortsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit des betreffenden Thieres versehen sein. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgestellt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Abfuhr eine Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht und die auf Thiere des Pferdegeschlechtes übertragbar ist, nicht geherrscht hat. Die Dauer der Gültigkeit dieser Zeugnisse beträgt acht Tage. Die einzuführenden Thiere sind an den betreffenden Grenzpunkten durch den zuständigen sächsischen Grenz- bez. Bezirksthierarzt zu untersuchen. Die Untersuchung hat sich zu erstrecken auf die Identität mit dem im Ursprungszeugniß angegebenen Thieren, sowie auf die Gesundheit derselben. Ist die Einfuhr der Thiere nicht zu beanstanden, so wird darüber dem Einführenden ein Einfuhrerlaubnißschein ausgestellt. Der letztere verliert nach 3 Tagen seine Gültigkeit. Erweist sich ein Thier seuchenkrank oder seuchenverdächtig oder nach seiner Identität mit dem im Ursprungszeugniß bezeichneten Thiere nicht übereinstimmend, so ist dasselbe zurückzuweisen, ebenso sind diejenigen Thiere zurückzuweisen, welche mit kranken und seuchenverdächtigen zusammen in einem Wagen verladen gewesen sind. Thiere, welche zurückgewiesen worden sind oder für welche der Einfuhrerlaubnißschein die Gültigkeit verloren hat, dürfen nicht nach Sachsen eingeführt werden. 5. Für die thierärztliche Untersuchung eines jeden Thieres ist von dem Einführenden eine Gebühr von 2 Mk. 50 Pfg. zu entrichten und vor der Untersuchung zu erlegen; die den untersuchenden Thierärzten zu gewährende Vergütung wird aus der Staatskasse gezahlt. 6. Ausnahmsweise darf eine Einfuhr an anderen als den unter Nr. 1 bestimmten Eintrittsstationen und Tagen stattfinden, wenn der Einführende an die betreffende Amtshauptmannschaft (Zittau, Löbau, Bautzen, Pirna, Dippoldiswalde, Freiberg, Marienberg, Annaberg, Schwarzenberg, Auerbach Delstniz) spätestens 48 Stunden vorher mündlich, schriftlich oder telegraphisch die Anmeldung erstattet und zugleich die Untersuchungsgebühren und außerdem noch den betreffenden Bezirksthierarzt zulehrenden Meiseraufwand erlegt bez. sichersstellt. 7. Bei **Remppferden**, welche von oder nach Rennplätzen zur Einfuhr gelangen, bedarf es der grenz-